

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und öffentlichen Bekanntgabe, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19, 21) beschließt der Stadtrat der Stadt Lichtenstein am 07.05.1998 folgende Satzung:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lichtenstein, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Bei ortsüblichen Bekanntgaben wird nach § 6 dieser Satzung verfahren.

§ 2 - Festlegung der Bekanntmachungsform

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lichtenstein erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt mit dem Titel - „Lichtensteiner Anzeiger“ Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ mit den Mitgliedsgemeinden Bernsdorf, St. Egidien und der Stadt Lichtenstein.

§ 3 - Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 – Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie im Rathaus Badergasse 17, wenn Ortsteile betroffen sind, zusätzlich in den Ortschaftsverwaltungen, im Ortsteil Rödlitz,

- Hauptstraße 37, im Ortsteil Heinrichsort, Prinz-Heinrich-Straße 7, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 – Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündigungstafeln am Altmarkt und am Neumarkt in 09350 Lichtenstein, ferner im Ortsteil Rödlitz am Rathaus, Hauptstraße 37, 09350 Lichtenstein / OT Rödlitz und im Ortsteil Heinrichsort, Prinz-Heinrich-Straße/Einmündung Sportplatzweg in 09350 Lichtenstein / OT Heinrichsort durchgeführt werden. Unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses ist die öffentliche Bekanntmachung in vorgeschriebener Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 - Ortsübliche Bekanntgabe

1. Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündigungstafeln der nachstehenden Stellen:

→ Neumarkt

→ Altmarkt

OT Rödlitz

→ Am Rathaus / Hauptstraße 37

OT Heinrichsort

→ Prinz-Heinrich-Straße / Einmündung Sportplatzweg

Der Aushang erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen.

2. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 7 - Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 S. 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 06.11.1997 außer Kraft.

(2) Die Satzung gilt einheitlich für das Gebiet der Stadt Lichtenstein einschließlich der Ortsteile Rödlitz und Heinrichsort.

Lichtenstein, den 08.05.1998

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Die Bekanntmachungssatzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 13/1998 am 09.07.1998 öffentlich bekannt gemacht.